

# Umsatzsteuer Aktuell

## Financial Services Update



April 2017

### **Zusammenschlussbefreiung: GA Wathelet widerspricht GA Kokott!**

#### **1.) Hintergrund**

Mit unserem VAT FS Newsletter 2/2017 vor nur knapp einem Monat haben wir Sie darüber informiert, dass die in § 6 Abs 1 Z 28 UStG umgesetzte Regelung des Artikel 132 Abs 1 lit f) der MwSt-Richtlinie nach Auffassung von GA Kokott nicht auf Banken, Versicherungen und Pensionskassen anwendbar sein soll.

Am 05. April 2017 wurden nun die Schlussanträge von GA Wathelet in der Rs 616/15, Kommission/Deutschland, veröffentlicht – anders als GA Kokott geht GA Wathelet von einem weiten Anwendungsbereich der Bestimmung aus, der sich auch auf Banken, Versicherungen und Pensionskassen erstrecken soll.

#### **2.) Rs C-616/15, Kommission/Deutschland**

##### **a) Verfahrensgegenstand**

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob Deutschland gegen Unionsrecht verstößt, da es die Steuer-

befreiung des Art 132 Abs 1 lit f) MwSt-RL auf bestimmte Branchen, konkret auf Zusammenschlüsse, die Gemeinwohltätigkeiten im Gesundheitswesen ausüben, beschränkt. Deutschland begründet dies damit, dass die Anwendung der Steuerbefreiung auf Zusammenschlüsse anderer Branchen zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

##### **b) GA Wathelet: Einschränkung verstößt gegen Unionsrecht**

GA Wathelet führt vor dem Hintergrund des Zweckes der Steuerbefreiung aus, dass die Regelung auf Zusammenschlüsse sämtlicher Branchen anwendbar sei, solle doch vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger, der genötigt ist, mit anderen Steuerpflichtigen zusammenzuarbeiten, um bestimmte Leistungen anbieten zu können, auf diese Leistungen Mehrwertsteuer zahlt.

Weiters sei unter Bezugnahme auf den Wortlaut der Bestimmung festzustellen, dass allein die Positionierung der Bestimmung unter der Überschrift

„Gemeinwohltätigkeiten“ nicht ausreichend sei, den Anwendungsbereich der Steuerbefreiung derart einzuschränken.

Auch könne nicht von der Kommission verlangt werden, darzulegen, dass es durch die Anwendung der Steuerbefreiung auf Zusammenschlüsse anderer Branchen zu einer Wettbewerbsverzerrung komme.

### **3.) Widerspruch der Generalanwälte des EuGH!**

GA Wathelet widerspricht in seinen Ausführungen klar den Schlussfolgerungen von GA Kokott. Das endgültige Wort liegt beim EuGH.

Sollte der EuGH sich den Ausführungen von GA Wathelet anschließen, wäre dies aus österreichischer Sicht natürlich zu begrüßen, erstreckt sich der Anwendungsbereich der österreichischen Umsetzung der Steuerbefreiung des Art 132 Abs 1 lit f MwSt-RL doch ebenfalls auch auf Banken, Versicherungen und Pensionskassen.

Wir halten Sie jedenfalls auf dem Laufenden und stehen selbstverständlich gerne für nähere Informationen zur Verfügung!

## **Ihre Ansprechpartner**

**WP Mag. Christine Weinzierl**  
Partner, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3630  
christine.weinzierl@at.pwc.com

**StB Mag. Rupert Wiesinger**  
Director, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3642  
rupert.wiesinger@at.pwc.com

**StB MMag. Dr. Anna Schefzig**  
Senior Manager, Indirect Taxes  
+43 1 501 88-3684  
anna.schefzig@at.pwc.com

PwC Österreich  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

---

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

**Für den Inhalt verantwortlich:** StB MMag. Dr. Anna Schefzig, [anna.schefzig@at.pwc.com](mailto:anna.schefzig@at.pwc.com), StB Mag. Rupert Wiesinger, [rupert.wiesinger@at.pwc.com](mailto:rupert.wiesinger@at.pwc.com)

**Für Änderungen der Zustellung verantwortlich:** [nany.sachar-nayyar@at.pwc.com](mailto:nany.sachar-nayyar@at.pwc.com), Tel.: +43 1 501 88-3608

Wenn Sie Umsatzsteuer aktuell - Financial Services Update abbestellen möchten, senden Sie bitte ein leeres E-Mail mit der Betreffzeile „Umsatzsteuer aktuell - Financial Services Update – Abbestellung“ an: [nany.sachar-nayyar@at.pwc.com](mailto:nany.sachar-nayyar@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

Die Beiträge sind als Hinweis für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unseres Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichungsinformation dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

„PwC“ bezeichnet das PwC-Netzwerk und/oder eine oder mehrere seiner Mitgliedsfirmen. Jedes Mitglied dieses Netzwerks ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Weitere Informationen finden Sie unter [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure).